



- Beschlusskammer 6 -

Beschluss

Az.: BK6-12-153

In dem Verwaltungsverfahren

zur Festlegung von Marktprozessen für Einspeisestellen (Strom)

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Matthias Otte,
die Beisitzerin Dr. Kathrin Thomaschki
und den Beisitzer Jens Lück

am 29.10.2012 beschlossen:

1. Die Abwicklung des Netzzugangs für Einspeisestellen ist ab dem 01.10.2013 nach Maßgabe der Anlage 1 zu diesem Beschluss durchzuführen.
2. Abweichend von Ziffer 1 findet der Prozess „Zählwertübermittlung“ nach Anlage 1 zu diesem Beschluss auch bereits im Zeitraum vom 01.01.2013 bis 30.09.2013 mit folgenden Maßgaben Anwendung:
 - a. Fehlende oder unplausible Messwerte von Einspeisestellen werden mit dem Status „nicht verwendbarer Wert“ gekennzeichnet.
 - b. Eine APERAK-Verarbeitbarkeitsprüfung für den Bewegungsdatenaustausch zu Zählpunkten von Einspeisestellen findet nicht statt.
3. Im Zeitraum vom 19.11.2012 bis einschließlich 30.09.2013 erfolgt die An- / Ab- und Ummeldung aller Einspeiseanlagen zu Lieferanten und zu Bilanzkreisen nach Maßgabe der folgenden Unterziffern:
 - a. Netzbetreiber haben Meldungen, die unter Verwendung des als Anlage 2 zu diesem Beschluss veröffentlichten und über die Homepage der Bundesnetzagentur elektronisch abrufbaren Formulars erfolgen, entgegenzunehmen, zu bearbeiten und zu bestätigen.

- b. Die Übermittlung des Formulars an die Netzbetreiber erfolgt elektronisch per E-Mail und im Format XLS. Der Betreff der E-Mail ist mit „Einspeisermeldung“ zu bezeichnen. Der jeweilige Netzbetreiber hat eine für den Empfang zu verwendende E-Mail-Adresse bekanntzugeben.
 - c. Das Meldeformular muss spätestens 1 Monat vor dem gewünschten Inkrafttreten der Meldung (zum Monatswechsel) beim Netzbetreiber eingehen.
 - d. Der Netzbetreiber hat die Meldung innerhalb von 8 Werktagen (WT) an den Meldungsabsender zu bestätigen. Hierzu ist in der an den Netzbetreiber übersandten XLS-Datei die Antwort des Netzbetreibers einzutragen und diese Datei elektronisch an den Meldungsabsender per E-Mail zurückzusenden.
4. Ab dem 01.10.2013 haben Netzbetreiber zusätzlich zu den in der Anlage 1 zu diesem Beschluss genannten Geschäftsprozessen auch Meldungen nach Maßgabe der folgenden Unterziffern entgegenezunehmen, zu bearbeiten und zu bestätigen:
- a. Es handelt sich um Erzeugungsanlagen, die in den Geltungsbereich des EEG oder des KWKG fallen,
 - b. der Absender der Meldung hat nicht zugleich die Rolle eines Lieferanten (Einspeisung) im Sinne der Anlage 1 zu dieser Festlegung inne,
 - c. die Meldung erfolgt mittels des als Anlage 3 zu diesem Beschluss veröffentlichten und über die Homepage der Bundesnetzagentur elektronisch abrufbaren Formulars. Anstelle dieses Formulars darf der Netzbetreiber auch ein Online-Formular bereitstellen, das in Inhalt und Struktur dem Formular nach Anlage 3 entspricht,
 - d. die Meldung dient ausschließlich der Rückzuordnung von 100 % der Erzeugungsleistung der betreffenden Erzeugungsanlage in die gesetzliche Vollförderung des EEG oder des KWKG. Für den Begriff der Erzeugungsanlage im Sinne des vorstehenden Satzes gilt die Definition in Anlage 1 zu diesem Beschluss,
 - e. Die Übermittlung des Formulars an die Netzbetreiber erfolgt elektronisch per E-Mail und im Format XLS. Der Betreff der E-Mail ist mit „Rückzuordnungsmeldung EEG“ bzw. mit „Rückzuordnungsmeldung KWKG“ zu bezeichnen. Der jeweilige Netzbetreiber hat eine für den Empfang zu verwendende E-Mail-Adresse bekanntzugeben.
 - f. Das Meldeformular muss spätestens 1 Monat vor dem gewünschten Inkrafttreten der Meldung (zum Monatswechsel) beim Netzbetreiber eingehen. Im Fall der Nutzung eines Online-Formulars müssen die erforderlichen Eingaben in der vorgenannten Frist abgeschlossen sein.
 - g. Der Netzbetreiber hat die Meldung innerhalb von 8 Werktagen (WT) an den Meldungsabsender zu bestätigen. Hierzu ist in der an den Netzbetreiber übersandten XLS-Datei die Antwort des Netzbetreibers einzutragen und diese Datei elektronisch an den Meldungsabsender per E-Mail zurückzusenden. Im Fall der Nutzung eines Online-Formulars erfolgt die Bestätigung durch den Netzbetreiber nach Satz 1 mittels einer E-Mail an den Meldungsabsender, die in Inhalt und Struktur dem Formular nach Anlage 3 entspricht.

5. Die Netzbetreiber haben ab dem 01.12.2012 alle Meldungen über die im Folge-
monat in der Direktvermarktung befindlichen EEG-Anlagen jeweils bis spätestens
zum Ablauf des 9. WT eines Monats gegenüber dem zuständigen Übertragungs-
netzbetreiber (ÜNB) abzugeben. Inhalte, Struktur und Format der Meldung gibt
der jeweilige ÜNB vor. Die zum Ablauf des 9. WT beim ÜNB vorliegende Daten-
lage ist für die Ermittlung der durch den ÜNB zu vermarktenden Energiemengen
maßgeblich.
6. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
7. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

I. Spiegelbildlich zum Lieferantenwechsel bei Entnahmestellen kommt es auch bei Einspeisestellen immer häufiger zu Wechseln bei der Zuordnung einer Erzeugungsanlage zu Händlern bzw. zu Bilanzkreisen. Vorgänge dieser Art laufen bereits heute in signifikanter Größenordnung bei Wechseln von EEG-Anlagen aus der Vollenförderung in Formen der Direktvermarktung bzw. umgekehrt ab. Aber auch bei KWK-Erzeugungsanlagen und bei konventionellen Erzeugern ist eine steigende Zahl von Wechselvorgängen zu verzeichnen. Gleichzeitig existieren bislang keine verbindlichen prozessualen Vorgaben zur Unterstützung einer massengeschäftstauglichen Abwicklung dieser Vorgänge für Einspeisestellen. Aus diesem Grund wurde in der Vergangenheit vermehrt die Bitte an die Bundesnetzagentur herangetragen, auch für Einspeisestellen entsprechende Vorgaben per Festlegung zu erlassen.

II. Die Beschlusskammer hat vor diesem Hintergrund am 03.07.2012 von Amts wegen ein Festlegungsverfahren eröffnet und dies im Amtsblatt Nr. 13/2012 (Mitteilung Nr. 526/2012) sowie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Zugleich hat die Beschlusskammer Entwürfe für die beabsichtigte Festlegung bis zum 03.08.2012 zur öffentlichen Konsultation gestellt.

Im Rahmen der Konsultation haben folgende Verbände, Interessengruppen und Unternehmen durch Übersendung von Stellungnahmen reagiert:

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW), Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE), Bundesverband Neuer Energieanbieter e.V. (bne), Clean Energy Sourcing GmbH, Count + Care GmbH, E.ON AG, EnBW AG, Energy2market GmbH, GEODE, Harz Energie Netz GmbH, Kraftwerke Haag GmbH, KWH Netz GmbH, Lichtblick AG, LKW Kitzingen GmbH, MVV Energie AG, Naturstrom AG, Nordwest Power GmbH & Co. KG, SAP AG, Stadtwerke Bad Harzburg GmbH, Stadtwerke Bad Lauterberg im Harz GmbH, Stadtwerke Germersheim GmbH, Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG, Stadtwerke Stade GmbH, Statkraft Markets GmbH, SWM Infrastruktur GmbH, TenneT TSO GmbH, Thüga AG, Thüga Energienetze GmbH, Transnet BW GmbH, Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. (VIK), Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU).

Die in der Konsultation von den Teilnehmern vorgebrachten Anmerkungen und Einwände wurden am 18.09.2012 im Rahmen eines Workshops in der Bundesnetzagentur erörtert.

Die Bundesnetzagentur hat dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG sowie dem Länderausschuss gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG durch Übersendung des Entscheidungsentwurfs Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten Bezug genommen.

B.

Aufgrund des Umfangs der Darstellung wird den folgenden Entscheidungsgründen eine Gliederungsübersicht vorangestellt.

I. Zuständigkeit	7
II. Rechtsgrundlage	7
III. Formelle Anforderungen.....	7
1. Adressaten der Festlegung	7
2. Formgerechte Zustellung	7
3. Möglichkeit zur Stellungnahme und Anhörung	7
4. Beteiligung zuständiger Behörden	8
IV. Aufgreifermessen	8
V. Ausgestaltung der Vorgaben im Detail.....	10
1. Marktprozesse für Einspeisestellen (Tenorziffer 1 sowie Anlage 1)	10
1.1. Anwendungsbereich.....	10
1.1.1. Netzbetreiber	10
1.1.2. Erzeugungsanlagen	10
1.2. Allgemeine Ausgestaltung der Prozesse	11
1.2.1. Orientierung an der Festlegung „GPKE“	11
1.2.2. Einheitliche Wechselfristen	11
1.2.3. Beteiligte Marktrollen.....	12
1.2.4. Einfachheit der Prozessabläufe	12
1.3. Tranchen	13
1.3.1. Bildung von Tranchen im Rahmen der Prozesse	13
1.3.2. Tranchenbildung bei EEG-Anlagen	13
1.4. Zuordnungsgrundsätze	14
1.4.1. Allgemeines.....	14
1.4.2. Ersatzaufnahme	14
1.5. Prozess Identifizierung.....	16
1.6. Prozess Kündigung	17
1.7. Prozess Lieferbeginn	17
1.7.1. Abmeldeanfrage bei 100 %-Überschreitung	17
1.7.2. Umgang mit fehlerhaften An- oder Abmeldungen.....	18
1.7.3. Konfliktszenarien.....	18
1.8. Prozesse Lieferende, Stammdatenänderung, Zählwertübermittlung sowie Geschäftsdatenanfrage.....	19
1.9. Zuordnungslisten.....	19
1.10. Inkrafttreten	19
2. Übergangsweise Anwendung des Prozesses „Zählwertübermittlung“ (Tenorziffer 2).....	20
3. Übergangsweise Anwendung eines Anmeldeformulars (Tenorziffer 3 sowie Anlage 2).....	20
4. Dauerhafte Anwendung eines Formulars für Rückzuordnungen (Tenorziffer 4 sowie Anlage 3).....	21
5. Weitergabe der Direktvermarktungsmeldungen an den ÜNB (Tenorziffer 5).....	21
6. Widerrufsvorbehalt (Tenorziffer 6)	22
7. Kosten (Tenorziffer 7)	23

I. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die nachfolgende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

II. Rechtsgrundlage

Die Tenorziffern 1-5 der Festlegung beruhen auf §§ 29 Abs. 1 EnWG, 61 Abs. 1b Nr. 3 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), 27 Abs. 1 Nr. 5, 11, 19, 20 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV). Der Widerrufsvorbehalt in Ziffer 6 des Tenors beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG).

III. Formelle Anforderungen

1. Adressaten der Festlegung

Das Verfahren richtet sich an alle Marktbeteiligten, die an der Abwicklung der Prozesse zur Zuordnung einer Erzeugungsanlage zu aufnehmenden Lieferanten und zu Bilanzkreisen sowie an der Weitermeldung der für die EEG-Vermarktung erforderlichen Daten an den jeweiligen ÜNB beteiligt sind.

2. Formgerechte Zustellung

Eine formgerechte Zustellung an die Adressaten der Festlegung gemäß § 73 EnWG ist erfolgt. Die Einzelzustellung an die Adressaten ist wirksam durch eine öffentliche Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 1a EnWG ersetzt worden. Bei der vorliegenden Entscheidung handelt es sich um eine Festlegung gemäß § 29 Abs. 1 EnWG und damit um einen in Form der öffentlichen Bekanntmachung zustellbaren Verwaltungsakt. Die Festlegung ergeht gegenüber der Gruppe der deutschen Stromversorgungsnetzbetreiber sowie gegenüber den Gruppen der in Deutschland tätigen Energielieferanten und damit gegenüber dem von § 73 Abs. 1a Satz 1 zugelassenen Adressatenkreis. Die Entscheidung wird im Amtsblatt einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung sowie Hinweis auf die Internetveröffentlichung und die Wirkweise der Zustellungsfiktion veröffentlicht. An dem Tag zwei Wochen nach Veröffentlichung des Amtsblattes gilt die vorliegende Entscheidung daher gegenüber den vorgenannten Adressaten als zugestellt.

3. Möglichkeit zur Stellungnahme und Anhörung

Die Beschlusskammer hat mittels Internet- und Amtsblattveröffentlichung einen Entscheidungsentwurf für die Dauer eines Monats zur öffentlichen Konsultation gestellt, sodass die erforderliche Anhörung durchgeführt wurde. Zahlreiche Unternehmen und Verbände haben zu den

veröffentlichten Dokumenten Stellung genommen. Die eingegangenen Anmerkungen wurden in einem Workshop mit den Anwesenden nochmals eingehend erörtert.

4. Beteiligung zuständiger Behörden

Die zuständigen Behörden und der Länderausschuss wurden ordnungsgemäß förmlich beteiligt. In der Länderausschusssitzung vom 06.09.2012 wurde der Länderausschuss frühzeitig über die geplante Festlegung mündlich informiert. Die förmliche Beteiligung gemäß § 60a Abs. 2 EnWG erfolgte durch Übersendung des Beschlussentwurfs am 22.10.2012. Dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden wurde gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG am 22.10.2012 ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

IV. Aufgreifermessen

Der Erlass der vorliegenden Festlegung war erforderlich und geboten.

Nach § 27 StromNZV kann die Regulierungsbehörde Festlegungen treffen, wenn sie der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke unter Beachtung der Anforderungen eines sicheren Netzbetriebs dienen. Gemäß § 61 Abs. 1b Nr. 3 EEG kann die Bundesnetzagentur darüber hinaus unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1 EEG unter anderem Festlegungen treffen zur Abwicklung von Wechseln nach § 33d Abs. 2 und 3 EEG.

Die vorliegende Festlegung dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1, 4 EnWG i.V.m. § 27 Abs. 1 StromNZV. Effizient ist ein Netzzugangssystem dann, wenn die Zugangspetenten die Netzinfrastruktur unter möglichst geringem Aufwand nutzen und so in einem wettbewerblich strukturierten Markt zu angemessenen Bedingungen als Anbieter auftreten können. Die mit der vorliegenden Entscheidung veranlassten Vorgaben sind darauf ausgerichtet, die im Bereich der Entnahmekunden bereits etablierten und bewährten Regelungen zur Zuordnung auch auf den Bereich der Erzeugungsanlagen auszudehnen. Lieferanten, die Energiemengen von Erzeugungsanlagen aufnehmen und weiter vermarkten, können damit unter erleichterten und insbesondere massengeschäftstauglichen Bedingungen am Strommarkt agieren. Die vorliegende Entscheidung dient damit zugleich auch der Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Gesetzeszwecke. Automatisierbare Prozessabläufe wirken sich auf Seiten der Netzbetreiber wie auch bei den Lieferanten mittelfristig Kosten senkend aus. Sie tragen dazu bei, manuelle Bearbeitungsschritte bei der Prozessabwicklung zu vermeiden. Die durch die Festlegung herbeizuführende bundesweite Einheitlichkeit der Prozessabläufe ermög-

licht Skaleneffekte durch die Zusammenarbeit von Marktakteuren und die Bündelung von IT-Ressourcen.

Die vorliegende Festlegung dient zugleich den Zielen des § 1 EEG. Durch die vorstehende beschriebenen Vorteile einer automatisierbaren massengeschäftstauglichen Abwicklung werden Hürden für eine nahtlose Integration erneuerbarer Energien in das energiewirtschaftliche Gesamtsystem abgebaut. Auf diese Weise wird die Verbreitung erneuerbarer Energien insgesamt befördert.

V. Ausgestaltung der Vorgaben im Detail

1. Marktprozesse für Einspeisestellen (Tenorziffer 1 sowie Anlage 1)

1.1. Anwendungsbereich

1.1.1. Netzbetreiber

Die festgelegten Geschäftsprozesse wenden sich netzbetreiberseitig an alle Unternehmen, die nach dem Rechtsrahmen des EnWG dazu verpflichtet sind, Netzzugang zu gewähren und somit auch die Zuordnung von Erzeugungsanlagen zu Lieferanten und zu Bilanzkreisen in massengeschäftstauglicher Weise abzuwickeln.

Nicht gefolgt ist die Beschlusskammer dem Vorschlag von VIK und GEODE, den Kreis der verpflichteten Netzbetreiber lediglich auf Netze der allgemeinen Versorgung zu beschränken. Auch Netze, die nicht der allgemeinen Versorgung dienen, insbesondere geschlossene Verteilernetze im Sinne des § 110 EnWG, sind zur Gewährung von Netzzugang verpflichtet. Sie müssen damit bereits nach geltender Rechtslage ohnehin die Geschäftsprozesse und Datenformate zur Ermöglichung des elektronischen Lieferantenwechsels für Entnahmestellen nach der Festlegung BK6-06-009 („GPKE“) vorhalten. Insofern ist der entstehende Mehraufwand, der durch die hiesige Festlegung entsteht, für die verpflichteten Unternehmen gering.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Tatsache, dass Betreiber von EEG- oder KWKG-Erzeugungsanlagen, die nicht an einem Netz der allgemeinen Versorgung unmittelbar angeschlossen sind, ihren Strom mittels kaufmännisch-bilanzieller Durchleitung an den vorgelagerten Betreiber des Netzes der allgemeinen Versorgung weitergeben können. In einem solchen Fall ist ohnehin im Netz des vorgelagerten Netzbetreibers ein virtueller Zählpunkt für die Entgegennahme und Vermarktung des EEG- oder KWKG-Stroms zu bilden, der dann seinerseits Gegenstand des Wechselprozesses nach dieser Festlegung werden kann. Dies spricht nicht dafür, die Betreiber geschlossener Verteilernetze deshalb generell von der Vorhaltung der Wechselprozesse zu entlasten und den Aufwand vollständig auf die Betreiber der vorgelagerten Netze zu überwälzen.

1.1.2. Erzeugungsanlagen

Die vorliegende Festlegung wendet sich einheitlich an die Betreiber von Erzeugungsanlagen, unabhängig von der Anlagengröße oder der Spannungsebene des Netzanschlusses. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die betreffende Anlage dem grundsätzlichen Geltungsbereich des EEG oder des KWKG unterfällt oder ob es sich um eine konventionelle Erzeugungsanlage handelt. Diese Einheitlichkeit der prozessualen Ausgestaltung kommt insbesondere denjenigen Vermark-

tungsunternehmen zugute, die in ihrem Portfolio sowohl Anlagen aus dem Bereich der erneuerbaren Energien als auch sonstige Erzeugungsanlagen vermarkten. Der daraus resultierende verminderte Aufwand fördert somit auch in der geschäftsprozessualen Abwicklung die nahtlose Integration erneuerbarer Energien.

1.2. Allgemeine Ausgestaltung der Prozesse

1.2.1. Orientierung an der Festlegung „GPKE“

Die Geschäftsprozesse basieren auf den bereits im Markt etablierten Geschäftsprozessen für die Belieferung von Entnahmekunden. Sie treffen nur dort spezielle abweichende Vorgaben, wo dies im Hinblick auf die Besonderheiten der Erzeugungsanlagen erforderlich ist und erklären im Übrigen die Marktregeln der Festlegung BK6-06-009 („GPKE“) für entsprechend anwendbar. Dies entlastet insbesondere die Gesamtheit der umsetzungsverpflichteten Netzbetreiber von der Vorhaltung zweigleisiger Geschäftsprozesssysteme. Durch die enge Verzahnung mit den bereits existierenden Festlegungen GPKE und GeLi Gas wird so eine größtmögliche Umsetzungssynergie erreicht.

1.2.2. Einheitliche Wechselfristen

Verschiedentlich war gefordert worden, die in den vorliegenden Geschäftsprozessen enthaltenen Fristigkeiten, die allesamt auf den Lieferanten- und Bilanzkreiswechsel zum Monatsersten und mit jeweils einem Monat Vorlaufzeit abstellen, abzukürzen und mit dem Fristenregime der Festlegung „GPKE“ zu harmonisieren. Dem ist die Beschlusskammer nicht gefolgt.

Für Erzeugungsanlagen im Geltungsbereich des EEG sieht § 33d Abs. 1 EEG explizit vor, dass ein Wechsel zwischen der EEG-Vollförderung nach § 16 EEG und einer Form der Direktvermarktung sowie zwischen verschiedenen Formen der Direktvermarktung nur jeweils zum ersten Kalendertag eines Monats möglich ist. Außerdem ist der Wechsel mit einem Monat Vorlaufzeit anzuzeigen (§ 33d Abs. 2 Satz 1 EEG). Gleich gerichtete gesetzliche Vorgaben finden sich für KWK-Anlagen sowie für konventionelle Erzeuger zwar nicht, sodass die Anwendung der kürzeren Wechselfristen der GPKE hier grundsätzlich in Betracht käme. Abzuwägen ist aber zwischen dem tatsächlichen Bedarf nach derart flexiblen Wechselfristen und dem Interesse aller an der Prozessabwicklung für Einspeiser beteiligten Marktakteure nach einem einheitlichen und konsistenten Prozessregime. Zu beachten ist hier einerseits, dass Händler, die verschiedene Erzeugungsanlagen vermarkten, ein Interesse daran haben dürften, in gleichartigen Fristigkeiten die entsprechenden Anmeldungen an die Netzbetreiber zu übersenden. Zugleich werden Zuordnungswechsel gerade bei konventionellen Anlagen zwar regelmäßig vorkommen, ein kurzfristiger Wechsel als zum Monatsbeginn mit einem Monat Vorlauf wird aber erwartungs-

gemäß bei dieser Anlagenkategorie nicht erforderlich sein. Insofern sprechen im Sinne der Prozesseffizienz die gewichtigeren Gründe dafür, die Prozessfristen für alle Erzeugungsanlagen einheitlich zu behandeln.

1.2.3. Beteiligte Markttrollen

Auch hinsichtlich der in den Prozessen abgebildeten Markttrollen orientieren sich die Geschäftsprozesse für Einspeiseanlagen an denjenigen der GPKE. Der in der Konsultation vom bne erhobenen Forderung, eine eigene Markttrolle „Vermarkter“ einzuführen, die sich vom „Lieferanten“ klar unterscheidet, vermag sich die Beschlusskammer nicht anzuschließen. Dass der Pflichtenkreis des Lieferanten, der von Erzeugungsanlagen Energie abnimmt, sich vom „Endkunden beliefernden Lieferanten“ in einigen Punkten, so etwa in der Pflicht zur Zahlung von Netzentgelten, deutlich unterscheidet, mag Unterschiede in der Detailabwicklung von Prozessen mit sich bringen; diese Unterschiede rechtfertigen indes keine völlig getrennte Handhabung in Form unterschiedlicher Markttrollen. Vielmehr wäre absehbar, dass die überwiegende Zahl der Prozesse in gleicher Form auf die zusätzliche Markttrolle „Vermarkter“ für entsprechend anwendbar zu erklären wäre, was der Forderung nach Prozesseffizienz zuwiderliefe.

1.2.4. Einfachheit der Prozessabläufe

Da zum Zeitpunkt dieser Festlegung noch nicht absehbar ist, in welchem Ausmaß die Geschäftsprozesse für Einspeiser im Markt dauerhaft genutzt werden, ist die Beschlusskammer bei der Ausgestaltung der Komplexität gestuft vorgegangen. Die nun festgelegten Prozesse decken dabei den Großteil der Standardszenarien ab, die heute in der täglichen Abwicklung zu beobachten sind. Eher sporadisch vorkommende Fallkonstellationen, bei denen nach heutiger Prognose das Verhältnis zwischen dem Implementierungsaufwand bei allen Marktbeteiligten und dem Effizienzgewinn durch eine automatisierbare Abwicklung zumindest noch nicht eindeutig zugunsten der Prozessstandardisierung beantwortet werden kann, sollen zunächst manuell abgewickelt werden und möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt durch eine ergänzende Festlegung behandelt werden.

Dies betrifft etwa das von einigen Konsultationsteilnehmern beschriebene Szenario der Auswahl des Lieferanten bzw. des Bilanzkreises im Zeitpunkt des untermonatlichen Neuanschlusses einer Erzeugungsanlage oder die Frage der Abmeldung einer Erzeugungsanlage aus dem zugeordneten Bilanzkreis im Fall der Stilllegung der Anlage.

Ebenso hatten Statkraft Markets sowie EnBW und SAP zu den Prozessen Lieferbeginn und Lieferende einige Prozessergänzungen für spezielle Anwendungsszenarien (etwa Möglichkeit befristeter Anmeldungen, automatische Reduzierung der Tranchengröße bei Überschreitung, automatische Kündigung bestehender Tranchen durch Anmeldung auf die reale Zählpunktbezeichnung etc.) vorgeschlagen. Im Rahmen der Diskussion im Workshop zeigte sich aber, dass

deren Abbildung noch stärkere Differenzierungen innerhalb der einzelnen Prozessabläufe erfordert hätten und zudem wiederum zu neuen potentiellen Konfliktszenarien geführt hätten. Auch diesbezüglich bleibt eine prozessuale Ausarbeitung zunächst der weiteren Beobachtung der Marktgeschehnisse vorbehalten.

1.3. Tranchen

Mittels der in den vorliegenden Prozessen eröffneten Möglichkeit der Aufteilung der durch eine Erzeugungsanlage einzuspeisenden Energie auf mehrere Tranchen kann eine getrennte Vermarktung von Teilenergiemengen realisiert werden.

1.3.1. Bildung von Tranchen im Rahmen der Prozesse

VKU, Thüga und SWM hatten vorgeschlagen, die Bildung von Tranchen für eine Erzeugungsanlage generell nicht im Rahmen der hier festzulegenden automatisierten Prozesse abzubilden, sondern als vorgelagerten Prozess der manuellen bilateralen Klärung der Beteiligten zu überlassen. Dem wurde nicht gefolgt. Nach Überzeugung der Kammer gehört gerade die Erstaufteilung neuer wie auch die spätere Veränderung bestehender Tranchen durchaus zu den bereits aktuell und auch künftig sehr häufig vorkommenden Transaktionen. Mittels der vorliegenden Prozesse dürfte sich die Tranchenbildung und –auflösung auch mit durchaus zu bewältigendem Aufwand automatisieren lassen. Würde man die Tranchenbildung einerseits und die sich unmittelbar hierauf beziehende Bilanzkreiszuordnung künstlich auseinandertrennen, so würde man sich in erheblicher Weise des in einer ganzheitlichen Abwicklung zu findenden Effizienzpotentials begeben.

1.3.2. Tranchenbildung bei EEG-Anlagen

Bei EEG-Anlagen hat die Tranchenbildung durch Benennung von Prozentsätzen zu erfolgen. Hier war der aus Sicht der Beschlusskammer eindeutige Wortlaut des § 33c Abs. 1 sowie des § 33f Abs. 1 EEG zu beachten. Danach darf Strom einer Anlage, der mit Strom aus mindestens einer weiteren Anlage über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet wird, nur dann direkt vermarktet werden, wenn der gesamte über diese Messeinrichtung abgerechnete Strom an Dritte vermarktet wird (§ 33c Abs. 1 EEG). Außerdem dürfen Anlagenbetreiber den in ihrer Anlage erzeugten Strom anteilig auf die gesetzliche Vergütung nach § 16 EEG und die Direktvermarktung nach § 33a EEG oder auf verschiedene Formen der Direktvermarktung nach § 33b EEG verteilen, wenn sie unter anderem dem Netzbetreiber die Prozentsätze, die die sie der Vergütung nach § 16 und den verschiedenen Formen der Direktvermarktung nach § 33b zuordnen, übermittelt haben.

Einige Unternehmen hatten in der Konsultation und im Workshop gefordert, bei EEG-Anlagen nicht nur eine Festlegung der Tranchen durch feste Prozentsätze zuzulassen, sondern darüber

hinaus auch mittels der Angabe des Verhältnisses der Referenzerträge einer bestimmten Untergruppe von Windenergieanlagen zur Gesamterzeugung eines Windparks. Hintergrund sind teilweise unterschiedliche Vergütungskategorien von Anlagen innerhalb eines Windparks und demzufolge das Bedürfnis, je Vergütungskategorie auch gesonderte EEG-Abrechnungen zu erhalten.

Aus Sicht der Beschlusskammer war dieser Forderung im Ergebnis nicht nachzukommen, weil es sich hierbei im Ergebnis um eine Frage der Vergütungsabrechnung, nicht aber um eine Frage der Lieferanten- und Bilanzkreiszuordnung handelt. Sofern eine Gruppe von Windenergieanlagen eines Windparks über eine eigene geeichte Messeinrichtung die Energie ins öffentliche Netz einspeist, so kann sie aufgrund der in dieser Festlegung verwendeten Definition der „Erzeugungsanlage“ ohnehin über ihren technischen Zählpunkt separater Gegenstand dieser Wechselprozesse sein. Ist eine entsprechende Messeinrichtung aber nicht vorhanden (so etwa für eine Untergruppe von Windenergieanlagen, die sich zusammen mit anderen Anlagen hinter einem geeichten Hauptzähler befinden), so greift indes die indisponible Zuordnungsregel der §§ 33c und 33f EEG. Eine Aufteilung der Mengen kann dann nur anhand von festgelegten Prozentsätzen in Bezug auf die Messwerte des geeichten Hauptzählers erfolgen. Davon unberührt bleibt die Frage, ob in der letztgenannten Konstellation dennoch eine gesonderte Abrechnung der unterschiedlichen Vergütungshöhen nach § 19 Abs. 3 EEG möglich ist. Dies ist aber keine Frage im Anwendungsbereich der hier festzulegenden Wechsel- und Zuordnungsprozesse.

1.4. Zuordnungsgrundsätze

1.4.1. Allgemeines

Nach der Vorgabe des § 4 Abs. 3 StromNZV und in Anlehnung an die Formulierungen der Festlegung „GPKE“ werden im Abschnitt „Zuordnungsgrundsätze“ diejenigen Grundregeln aufgestellt, die die jederzeitige lückenlose und eindeutige Zuordnung einer Einspeiseanlage bzw. von mehreren Tranchen der Einspeiseanlage zu Lieferanten und zu Bilanzkreisen sicherstellen. Dies hat der Netzbetreiber zu gewährleisten.

1.4.2. Ersatzaufnahme

Abweichend von der ursprünglichen Konsultationsfassung enthält die Festlegung nun nicht mehr den gesonderten Prozess „Ersatzaufnahme“. Dieser sah vor, dass dem jeweiligen Netzbetreiber auf Vorrat ein „Ersatzlieferant“ zu benennen ist. Diesem sollte sodann in Anwendung des Prozesses „Ersatzaufnahme“ eine Einspeiseanlage im Fall einer Zuordnungslücke durch den Netzbetreiber zugeordnet werden.

Gegen die feste Etablierung eines solchen Prozesses im Rahmen dieser Festlegung waren in der Konsultation Einwände erhoben worden. So wiesen Lichtblick und GEODE darauf hin, dass der in Analogie zum Institut der „Ersatzversorgung“ nach § 38 EnWG ausgestaltete Prozess der „Ersatzaufnahme“ sich nicht in ausreichender Weise auf gesetzliche Grundlagen stützen könne. Darüber hinaus merkte Statkraft Markets an, dass es unwahrscheinlich sei, dass EEG-Anlagenbetreiber auf Vorrat einen zweiten Vertrag mit einem Lieferanten über die ersatzweise Aufnahme des erzeugten Stroms abschließen würden.

Auch die Beschlusskammer hält eine gesonderte prozessuale Standardisierung nicht für erforderlich. Für Erzeugungsanlagen im Geltungsbereich des EEG und des KWKG besteht bereits keine objektive Notwendigkeit für eine solche Sonderregelung. Liegt dem Netzbetreiber hier keine ausdrückliche Anmeldung für die vollständige oder anteilige Erzeugungsleistung einer Erzeugungsanlage vor, so ergibt sich bereits aus den jeweiligen Spezialgesetzen, dass die Abnahmepflicht grundsätzlich den zuständigen Betreiber des Netzes der allgemeinen Versorgung trifft.

Bei Nicht-EEG/KWKG-Erzeugungsanlagen, bei denen es sich ganz überwiegend um eher mittlere bis große Kraftwerke handeln dürfte, kann es aus Sicht der Kammer bereits von vornherein als äußerst unwahrscheinlich gelten, dass der jeweilige Anlagenbetreiber hier die rechtzeitige Meldung einer Zuordnung gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber verabsäumt und es deshalb zu einer Zuordnungslücke kommt.

Mit Blick auf diese Überlegungen hat die Kammer vorliegend den Prozess „Ersatzaufnahme“ entfallen lassen. Stattdessen ist unter dem Punkt „Zuordnungsgrundsätze“ die allgemeine Regelung eingefügt worden, wonach bei EEG-/KWKG-Anlagen eine Zuordnungslücke durch Zuordnung zum entsprechenden Netzbetreiberbilanzkreis zu schließen ist. Für anderweitige Anlagen, bei denen diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, hat der Netzbetreiber bis zum Vorliegen einer eindeutigen Zuordnung die Einspeisung der Anlage in geeigneter Weise zu unterbinden. Der hinter § 4 Abs. 3 StromNZV stehende Grundgedanke, dass Energiemengen in einem Netz stets vollständig zuzuordnen sind, rechtfertigt es aus Sicht der Kammer, die Einspeisung nicht zugeordneter Mengen zu unterbinden. Ließe man eine Einspeisung trotz fehlender Zuordnung zu, so wären bei einem gehäuftem Auftreten dieses Effektes oder bei entsprechend großen Erzeugungsanlagen durchaus Auswirkungen auf den Regelzonensaldo zu befürchten. Die vorgenannten Erwägungen gelten in gleicher Weise auch dann, wenn es sich um eine Eigenerzeugungsanlage mit Überschusseinspeisung handelt und eine erforderliche Unterbindung der Einspeisung aus technischen Gründen auch eine gleichzeitige Unterbindung der Entnahme mit sich bringen würde. Auch in einer solchen Konstellation gilt § 4 Abs. 3 StromNZV in gleicher Weise. Die Beteiligten haben es darüber hinaus durch eigenes Verhalten in der Hand, es von vornherein nicht zu einer Zuordnungslücke kommen zu lassen.

Klargestellt sei, dass mit den vorstehend beschriebenen Grundsätzen nicht zugleich die Aussage verbunden ist, eine entsprechende Anschlusszuordnung könne in einem solchen Fall erst wieder in den regulären Fristen der Einspeiseprozesse – mithin schlimmstenfalls zum Anfang des übernächsten Monats – wieder hergestellt werden. Eine fehlende Anschlusszuordnung kann im Wege des manuellen Clearings zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber in einem solchen Fall auch fristlos wieder beseitigt werden, was sodann auch unmittelbar wieder die Rechtfertigung für die Unterbindung der Einspeisung entfallen ließe. Die Kammer hält es indes mit Blick auf die potentielle Zielgruppe für ausreichend, eine solche Klärung manuell durchzuführen anstatt dies in einem Sonderprozess zu verankern.

1.5. Prozess Identifizierung

Der Identifizierungsprozess ist vorliegend abweichend zur Festlegung BK6-06-009 („GPKE“) ausgestaltet worden. So erfolgt die Identifizierung einer Erzeugungsanlage im Rahmen der hiesigen Festlegung ausschließlich über die jeweilige Zählpunktbezeichnung. Den teilweise erhobenen Forderungen, auch die Zählernummer, die postalische Adresse oder die Geokoordinaten als Identifikationskriterien zuzulassen, wurde nicht nachgekommen. Dies hat seinen Grund in der Tatsache, dass die Betreiber von Erzeugungsanlagen im Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Netz die Zählpunktbezeichnung mitgeteilt bekommen. Anders als bei Letztverbrauchern, bei denen Anschlussnehmer und Anschlussnutzer oft nicht deckungsgleich sind, darf bei den Betreibern von Erzeugungsanlagen unterstellt werden, dass die Zählpunktbezeichnung dauerhaft und zuverlässig vorgehalten und dem jeweiligen Vermarkter/Lieferanten auch zum Zweck der An- oder Ummeldung Anlage mitgeteilt werden kann. Insofern bedarf es nicht der Überwälzung des ansonsten deutlich gesteigerten Identifizierungsaufwandes auf die Seite des jeweiligen Meldungsempfängers.

Ziffer c) des Prozesses Identifizierung sieht darüber hinaus vor, dass auch bei Erzeugungsanlagen, die zu 100 % einem Lieferanten zuzuordnen sind und für deren Bezeichnung lieferantenseitig die so genannte reale (physikalische) Zählpunktbezeichnung verwendet wird, der Netzbetreiber in seiner Anmeldebestätigung eine neue, selbst generierte und abweichende virtuelle Zählpunktbezeichnung verwenden darf, die fortan in der Marktkommunikation beiderseits Verwendung zu finden hat.

Dieser von EnBW und SAP vorgeschlagenen Ergänzung ist im Workshop entgegen gehalten worden, die Bildung einer abweichenden Zählpunktbezeichnung sei im Fall der 100 %-Zuordnung nicht erforderlich. Aus der geführten Diskussion ergab sich aber, dass je nach IT-Architektur des Netzbetreibers eine Neuvergabe durchaus notwendig sein kann und die Systeme der Lieferanten für Fälle einer Tranchenvermarktung ohnehin mit vom Netzbetreiber

neu gebildeten virtuellen Zählpunktbezeichnung umgehen können. Die Regelung dürfte insofern kaum spürbare Zusatzbelastungen generieren.

1.6. Prozess Kündigung

In weitgehend paralleler Ausgestaltung zur Festlegung GPKE wird auch hier der Vorgang der Kündigung zwischen zwei aufnehmenden Lieferanten ausgestaltet. Es ist darauf hinzuweisen, dass die zeitlich vorhergehende Initiierung des Prozesses „Kündigung“ durch einen Neulieferanten nicht Vorbedingung für die Durchführung des Prozesses „Lieferbeginn“ ist; zugleich empfiehlt sich eine solche Vorgehensweise im Interesse aller Beteiligten, da hierdurch mögliche Zuordnungskonkurrenzen frühzeitig erkannt und geklärt werden können.

1.7. Prozess Lieferbeginn

Auch der Prozess „Lieferbeginn“ wurde in Analogie zum korrespondierenden GPKE-Prozess ausgestaltet, soweit nicht Besonderheiten der Erzeugungsanlagen abweichende Detailregelungen erforderlich gemacht haben. Zwingende Unterschiede ergeben sich insbesondere aus der Möglichkeit zur Tranchenbildung und der daraus folgenden Notwendigkeit der Gewährleistung einer exakten 100%-Zuordnung für jede Erzeugungsanlage.

1.7.1. Abmeldeanfrage bei 100 %-Überschreitung

In Abweichung zur ursprünglich konsultierten Prozessausgestaltung wurde eine Veränderung für den Fall vorgenommen, dass die Gesamtheit der für eine Erzeugungsanlage angemeldeten Tranchen mehr als 100 % beträgt. Hier war zunächst vorgesehen worden, dass derjenige Lieferant, dessen Tranchenanmeldung zu einer Überschreitung der 100 % führen würde, auf diesen Umstand im Rahmen einer Infomeldung hingewiesen wird, im Übrigen aber seine Anmeldung ohne weitere automatisierte Clearingmaßnahmen abgewiesen wird. Hier ist die Beschlusskammer einem Gegenvorschlag von EnBW und E.ON gefolgt, wonach im Fall einer 100 %-Überschreitung eine Abmeldeanfrage an alle bislang zugeordneten Lieferanten gestellt wird. Dies eröffnet die Möglichkeit, auf Basis der dann allen Beteiligten vorliegenden Informationen, zu klären, welche Ursache die Überschreitung hat sowie die entsprechende Meldung ggf. zu korrigieren. Anderenfalls wäre nach dem ehemals konsultierten Modell auch im Fall erfolgreicher Klärung keine Anmeldung mehr zum kommenden Monatsersten mehr möglich gewesen, was unter Umständen wiederum nicht gewünschte Zuordnungslücken verursacht hätte.

1.7.2. Umgang mit fehlerhaften An- oder Abmeldungen

In der von den Verbänden zur Verfügung gestellten und konsultierten Geschäftsprozessfassung war als offener Dissens die Frage benannt, welche Auswirkung die in § 33d Abs. 5 EEG niedergelegte Regelung hat, wonach bei einem Verstoß unter anderem gegen die Wechselfristen des § 33d Abs. 2 EEG ein Wegfall der Marktprämie, ein Wegfall der verringerten EEG-Umlage bzw. auch ein Wegfall der sonstigen Vergütungsansprüche angeordnet wird. Vor diesem Hintergrund wurde die Frage aufgeworfen, ob die hier festzulegenden Wechselprozesse aufgrund ihrer Prüfsystematik überhaupt vorsehen dürfen, dass Netzbetreiber Anmeldungen mit falscher Vorlauffrist gleich nach Eingang automatisiert abweisen können, was faktisch zu einem Leerlaufen der von § 33d Abs. 5 EEG intendierten Sanktionen führt, oder ob dem vorgenannten Sanktionsmechanismus des EEG ein eigener Anwendungsbereich eröffnet bleiben muss.

Im Rahmen der Konsultation schlossen sich alle Teilnehmer, die sich zu dieser Thematik geäußert haben, der Auffassung an, dass eine automatisierte Abweisung verfristeter Anmeldungen beim Netzbetreiber als vorzugswürdig erachtet wird. Diese Auffassung teilt auch die Beschlusskammer. Nach ihrem Verständnis soll die Sanktionsregelung in § 33d Abs. 5 EEG allein dafür sorgen, dass die vorgesehenen Fristenregelungen faktisch eingehalten werden (so auch die Begründung zum Gesetzesentwurf, BR-Drs. 341/11 vom 06.06.2011, S. 156). Dass dies im Ergebnis bereits im Ansatz dadurch erreicht wird, dass fehlerhafte Anmeldungen automatisiert beim Netzbetreiber herausgefiltert und abgelehnt werden und dadurch die Sanktion des § 33d Abs. 5 EEG faktisch nicht mehr greifen (muss), dürfte der Absicht des Gesetzgebers in keiner Weise zuwiderlaufen.

1.7.3. Konfliktszenarien

Zu den im Prozess „Lieferbeginn“ vorgesehenen Konfliktszenario 8 (zeitlich spätere Anmeldung mit früherem Lieferbeginn) hatten die Verbände der Anlagenbetreiber den Einwand erhoben, eine bereits bestätigte Anmeldung könne nicht durch eine später eintreffende Anmeldung mit noch früherem Lieferbeginnstermin wieder gegenstandslos werden.

Die Auflösung dieses Anmeldekonfliktes, die mit der in den Festlegungen GPKE und GeLi Gas niedergelegten Regelung identisch ist, wird von der Beschlusskammer indes weiterhin für sachgerecht gehalten. Sie beruht allein auf der für die Abmeldungsanfrage geltenden Grundsystematik, wonach stets der im Prüfungszeitpunkt einem Zählpunkt zugeordnete Lieferant in der Abmeldungsanfrage kontaktiert wird. Diese Prüfung ist für den Netzbetreiber schnell und verzögerungsfrei durchzuführen. Sie erleichtert die vorläufige Auflösung des Konfliktes im Sinne einer störungsfreien Meldungsverarbeitung. Insbesondere ist darauf zu verweisen, dass in nahezu allen Konflikt- bzw. Konkurrenzfällen ohnehin ein nachträgliches Clearing und ggf. ein zivilrechtlicher Ausgleich finanzieller Schäden manuell vorzunehmen ist. Ein deutlich aufwändigeres automatisiertes Clearing würde im Zweifel den Prüf- und Kommunikationsaufwand bei

allen Beteiligten deutlich steigern, ohne zugleich die Notwendigkeit eines späteren Schadensausgleichs nennenswert zu eliminieren.

1.8. Prozesse Lieferende, Stammdatenänderung, Zählwertübermittlung sowie Geschäftsdatenanfrage

Die genannten Prozesse sind ebenfalls in enger Anlehnung an den korrespondierenden Prozess der Festlegung „GPKE“ ausgestaltet. Signifikante Änderungen gegenüber der konsultierten Fassung bestehen nicht.

1.9. Zuordnungslisten

Ein Versand von Zuordnungslisten wird im Rahmen dieser Festlegung entgegen der ursprünglich konsultierten Fassung nicht mehr vorgesehen. Die Beschlusskammer hält es für angezeigt, ausschließlich den jeweils ausgetauschten Einzelmeldungen die maßgebliche Bedeutung beizumessen und insofern den Doppelaufwand des Listenversandes zu vermeiden.

1.10. Inkrafttreten

Der nun für die Geschäftsprozesse nach Anlage 1 festgelegte Inkrafttretenszeitpunkt 01.10.2013 entspricht demjenigen, der bereits bei Verfahrenseröffnung angekündigt worden war. Er berücksichtigt die für Anpassung der Nachrichtentypbeschreibungen sowie für deren Implementierung erforderliche Zeit nach dem im Markt etablierten Rhythmus im Änderungsmanagement.

Soweit Anlagenbetreiber und Direktvermarkter auch mit Verweis auf § 33d Abs. 3 Satz 1 EEG ein früheres Inkrafttreten gefordert haben, so wird diesem Ansinnen durch Vorgabe eines übergangsweisen bundesweit einheitlichen Meldeformulars Rechnung getragen (siehe hierzu nachfolgend Ziffer 3).

2. Übergangsweise Anwendung des Prozesses „Zählwertübermittlung“ (Tenorziffer 2)

Der in Anlage 1 zu diesem Beschluss enthaltene Prozess Zählwertübermittlung schreibt fest, was in vielen Netzgebieten bereits heute gelebte Praxis ist. Die Übermittlung von Zählwerten an die für Einspeiseanlagen jeweils zuständigen Lieferanten unterscheidet sich nur in Details von der im Bereich der Festlegung GPKE bereits seit Jahren üblichen werktäglichen Messwertübermittlung von RLM-Entnahmekunden. Insofern sieht der Beschluss in Tenorziffer 2 die bereits kurzfristige verbindliche Anwendung dieses Prozesses zum 01.01.2013 auch auf die Einspeiseanlagen vor. Die gemachten Beschränkungen resultieren aus den zwischenzeitlich noch fehlenden Anpassungen in den Nachrichtentypbeschreibungen.

3. Übergangsweise Anwendung eines Anmeldeformulars (Tenorziffer 3 sowie Anlage 2)

Bereits in der Konsultation war seitens der Beschlusskammer angekündigt worden, für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten automatisierbarer elektronischer Marktprozesse eine Übergangslösung mittels eines elektronischen Formulars zu etablieren. Dieses Ansinnen wurde von den Konsultationsteilnehmern weitgehend begrüßt. Im Nachgang zu den weiteren Erörterungen im Rahmen des Workshops hat der BDEW einen Vorschlag für letzte Detailänderungen an dem bereits konsultierten Formular gemacht, die überwiegend für sachdienlich gehalten worden sind.

Die Anordnung der Meldungsabwicklung mittels des in Anlage 2 vorgegebenen Formulars ist auch verhältnismäßig. Bereits heute entspricht es bei vielen Netzbetreibern der gängigen Praxis, mittels vergleichbarer Formularvorgaben die Anmeldungen entgegenzunehmen. Im Gegenzug werden die Lieferanten davon entlastet, im Rahmen bundesweiter Vermarktungsaktivitäten eine Vielzahl unterschiedlicher Formularstandards vorhalten zu müssen.

Notwendige Änderungen in den Verarbeitungssystemen dürften sich – sofern bislang überhaupt eine automatisierte Bearbeitung erfolgt – in einem überschaubaren Rahmen bewegen. Insofern erscheint eine dreiwöchige Umsetzungszeit bis zum 19.11.2012 als angemessen.

Ebenso erscheint es verhältnismäßig, den Netzbetreibern eine Verpflichtung zur Beantwortung der formularmäßigen Anmeldung bis zum Ablauf des 8. Werktages aufzuerlegen. Im Workshop schilderte etwa der Übertragungsnetzbetreiber Amprion, dass bereits heute oftmals eine Weitergabe der Direktvermarktungsmeldungen durch die VNB an den ÜNB bis zum 5. Werktag erfolgt, was eine entsprechende Abarbeitung der Meldungen bei den VNB voraussetzt. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Meldungsanfall insbesondere bei den VNB der

Regelzonen 50 Hertz und TenneT größer sein dürfte als bei Amprion, so erscheint die Vorgabe des 8. Werktages als möglich und angemessen.

4. Dauerhafte Anwendung eines Formulars für Rückzuordnungen (Tenorziffer 4 sowie Anlage 3)

Die Verbände und Unternehmen aus dem Bereich der Anlagenbetreiber und Direktvermarkter hatten in der Konsultation angemerkt, dass für EEG-Anlagen ein Risiko in der Direktvermarktung darin gesehen werde, dass es zu einem Ausfall des Direktvermarkters kommen könne und in der Folge auch keine kurzfristige Meldung mehr an den Netzbetreiber abgesetzt werden könne, dass die Anlage wieder in die gesetzliche Förderung einzuordnen sei. Denn der Direktvermarkter sei ggf. hierfür nicht mehr greifbar und der Anlagenbetreiber beherrsche regelmäßig nicht die Formatvorgaben (EDIFACT) für die elektronische Marktkommunikation.

Die in Tenorziffer 4 enthaltene Verpflichtung stellt daher sicher, dass mittels eines ausschließlich für diesen Anwendungsbereich geltenden Formulars die EEG- oder KWKG-Anlagenbetreiber dauerhaft die Möglichkeit erhalten, sämtliche Direktvermarktungszuordnungen aufheben zu lassen und die Erzeugungsanlage zu 100 % wieder in die gesetzliche Förderung zu übernehmen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Marktakteure, die zugleich eine Marktrolle im Sinne der Prozessfestlegungen nach Anlage 1 ausüben, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen können sondern auf die elektronische EDIFACT-Kommunikation zurückzugreifen haben.

Die gegenüber den Netzbetreibern hier ausgesprochene Verpflichtung erscheint verhältnismäßig. Der Anwendungsbereich dürfte zahlenmäßig überschaubar sein. Zudem ist den Netzbetreibern nachgelassen, das geforderte Formular auch mittels eines besser automatisierbaren Online-Formulars bereitzustellen, was Raum für die jeweils unternehmensspezifisch effizienteste Lösung lässt.

5. Weitergabe der Direktvermarktungsmeldungen an den ÜNB (Tenorziffer 5)

Für die Etablierung eines wirksamen und fehlerfreien Direktvermarktungsprozesses ist es von besonderer Wichtigkeit, dass die durch Anlagenbetreiber oder Stromhändler an die Netzbetreiber übermittelten Direktvermarktungsmeldungen auch korrekt und fristgerecht an die Übertragungsnetzbetreiber weitergemeldet werden. Ein Ausbleiben der Übermittlung eines Wechsels in die Direktvermarktung bzw. aus der Direktvermarktung an den ÜNB führt zu einer doppelten bzw. gar keiner Vermarktung der Strommengen durch den Direktvermarkter und den Übertragungsnetzbetreiber. Die dadurch entstehenden Differenzen schlagen sich im EEG-Bilanzkreis des ÜNB nieder und verursachen in der Regel Kosten für die Allgemeinheit. Eine Anpassung der

Vermarktung, die aufgrund von fehlerhaften bzw. nicht fristgerecht übermittelten Meldungen der VNB an den ÜNB notwendig ist, ist je nach Zeitpunkt der Korrektur gar nicht oder nur unter erheblichem Aufwand möglich.

Das Fehlen der Meldung, Falschmeldungen bzw. eine nicht fristgerechte Übermittlung der direkt vermarkteten installierten Leistung beeinflusst den Energiemarkt und kann nach Angaben der ÜNB unter anderem folgende Auswirkungen haben:

- Es ist ggf. ein zusätzlicher Einsatz von Regelenergie durch den ÜNB erforderlich, womit die Ausgleichsenergiepreise steigen und diese wiederum zu zusätzlichen Kosten für die Allgemeinheit führen,
- es werden ggf. ungerechtfertigte marktpreissenkende Signale durch eine doppelte Vermarktung des Stroms an der Börse erzeugt,
- durch fehlerhafte Meldungen basiert die ÜNB-Vermarktung auf falschen zu vermarktenden Leistungen. Dies führt tendenziell zu geringeren Vermarktungserlösen und wirkt somit Umlagen erhöhend,
- Beeinflussung der Netzstabilität, da aufgrund der Prognosen eine größere/kleinere Stromeinspeisung erwartet wird, als dann tatsächlich eingespeist wird und verfügbar ist.

Aufgrund dieser potentiellen negativen Effekte hält es die Beschlusskammer für notwendig, auch Grundpflichten der VNB hinsichtlich ihrer Datenübermittlung an die ÜNB zu regeln. Dies betrifft die Frist zur Weitergabe der Direktvermarktungsmeldungen an den jeweiligen ÜNB. Ausgehend von den Fristigkeiten, die für die übergangsweise Meldungsverarbeitung per Formular sowie für die ab 01.10.2013 dauerhafte Verarbeitung mittels EDIFACT-Meldungen gelten, erscheint es sachgerecht, für die insgesamt automatisierbare Aggregation der Daten auf Seiten des VNB einen Werktag vorzusehen und die Übermittlung an den ÜNB somit bis zum Ablauf des 9. Werktages Zeit einzuräumen.

6. Widerrufsvorbehalt (Tenorziffer 6)

Die Beschlusskammer behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 3 VwVfG den Widerruf dieser Festlegungsentscheidung vor. Dieser Vorbehalt soll insbesondere sicherstellen, dass neue Erkenntnisse berücksichtigt werden können, soweit dies erforderlich ist. Nur so kann die Zukunftsoffenheit aufgrund eines derzeit nicht konkret absehbaren Anpassungsbedarfs gewährleistet werden. Hiervon wird das berechtigte Bedürfnis der Unternehmen nach Planungssicherheit nicht beeinträchtigt, da solche Erwägungen in einem etwaigen Änderungsverfahren unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sind.

7. Kosten (Tenorziffer 7)

Hinsichtlich der Kosten bleibt ein gesonderter Bescheid nach § 91 Abs. 1 Ziff. 4 EnWG vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Matthias Otte
Vorsitzender

Dr. Kathrin Thomaschki
Beisitzerin

Jens Lück
Beisitzer